



16.8.2011

**Fernheizung:
gute und schlechte Nachrichten**

Politik, die aufgeht. ödp.

Liebe Lerchenberger und sonstige Zwangskunden von RWE,

die schlechte Nachricht zuerst. Der an die Ortsverwaltung herangetragene Aufschrei vieler Lerchenberger wegen der teilweise horrenden Nachforderungen hat die Ortsvorsteherin veranlasst, die Stadt um Nachprüfung der Abrechnungssystematik zu bitten. Die Prüfung ist erwartungsgemäß ausgefallen. Alles richtig. Denn die einzelnen Posten unterliegen bekanntlich einer vertraglichen Preisgleitklausel auf der Basis statistischer Daten. Genau das hat RWE getan. Die Erhöhung der Fixkosten ist nur deshalb so auffällig hoch, weil diese nicht im Jahrestakt vorgenommen wurde, so dass jetzt ein Nachholeffekt entstanden ist. Und mit den reinen Energiekosten sind wir sogar noch glimpflich davongekommen, weil die Abrechnungsbasis Erdgas nicht so schlimm angezogen hat wie der Preis für leichtes Heizöl. Aber das folgt noch wegen der zeitverzögerten Koppelung der Erdgaspreise an den Heizölpreis.

Ein großer Lichtblick ist durch die oft genug diffamierte jahrelange Arbeit des ÖDP-Mannes Rencker zu verzeichnen, die ihn bis nach Berlin ins Wirtschaftsministerium geführt hat. Nach der von ihm angeschobenen Novellierung der Fernwärmeverordnung, mit der die ewige Bindung an Uraltverträge aufgehoben wurde, gibt es jetzt endlich eine Korrekturmöglichkeit der überzogenen Grundkosten. Problematisch ist natürlich die richtige Einstufung, die sich nach der verbesserten bauphysikalischen Substanz der Häuser richten sollte, wie Austausch schlechter Fenster, Dachgeschossdämmung usw. Dies ist im Einzelfall sehr schwer zu erfassen, allenfalls durch einen Gutachter für teures Geld. Der einzige handhabbare Ausweg ist eine Einstufung des Grundpreises in Anlehnung an den tatsächlichen Durchschnittsverbrauch, also genau das, was die ÖDP-Lerchenberg den Bürgern angeraten hat. Dies scheint RWE jetzt akzeptieren zu wollen, aber nur für Antragsteller. Wer sich nicht meldet, kriegt nichts.

Und wer gegen den Rat von Rencker Anfang 2009 oft wegen nur ein paar Euro einen neuen Wohnflächenvertrag über 10 Jahre eingegangen ist, bleibt von den Einsparmöglichkeiten von durchschnittlich 150 -200 Euro p.a. ausgeschlossen, es sei denn, dass RWE unter dem Druck der bisher untätig gebliebenen Stadt doch noch einlenkt. Unbefriedigend bleibt, dass RWE nach Gutsherrenart komplett neue Langzeitverträge über 10 Jahre fordert, also über das Laufzeitende des Mantelvertrags mit der Stadt hinaus. Das ist eine üble Finte, denn nirgendwo ist geregelt, dass Verträge 10 Jahre laufen müssen, nur Erstverträge können aus Gründen der Amortisationssicherheit bis zu 10 Jahren umfassen, Verlängerungsverträge aber nur 5 Jahre. Und wozu überhaupt komplett neue Verträge? Es ist im Altvertrag nur eine einzige Zahl anzupassen und hierzu reicht ein Nachtrag vollkommen aus. Und es ist keineswegs sicher, dass die Kundenverträge mit dem Auslaufen des Mantelvertrags enden, jedenfalls dann nicht, wenn RWE Wärmehändler bleiben sollte. Denn mit einem neuen Langzeitvertrag sollen die Zwangskunden von Verbesserungen im neuen Mantelvertrag ab 2017 ausgeschlossen werden. In Zukunft wird es ganz bestimmt nicht so bleiben, dass Warmwasser in wesentlichen Teilen nach Grundfläche abgerechnet wird, selbst bei Bürgern, die sich durch eine thermische Solaranlage oder Wärmepumpe autark gemacht haben. Und auch die Stadt kann in eine Regressfalle geraten, wenn sie einem anderen Versorger den Vorzug geben will, etwa dem jetzt schon die Wärme aus der Müllverbrennung vorliefernden stadt eigenen Fernwärmerversorger HKM.

Einen weiteren Lichtblick bietet das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.7.2011 (Az. VIII ZR 339/10), wonach die Kosten des tatsächlichen Energieträgers abgerechnet werden müssen und nicht die Kosten der teuersten Energie. Bei uns wird überwiegend von der Stadt vorgelieferte Müllwärme verkauft und Erdgas sowie leichtes Heizöl abgerechnet. Wir haben einen rückwirkenden Anspruch auf Neuberechnung.

Und zum Abschluss noch eine kritische Anmerkung. Der durchschnittliche Verbrauch eines Reihenhauses bewegte sich in der letzten ca. 15% heizintensiver gewesenen Abrechnungsperiode bei etwa 15 mWh. Kaum einer kann etwas damit anfangen, die Wärme kommt so praktisch aus dem Rohr. Dieser Durchschnittsverbrauch entspricht exakt 3 Tonnen Braunkohlebriketts bei hundertprozentiger Energieausnutzung, in der Realität eher gut 4 Tonnen - und das ohne Warmwasser. Diesen Berg muss man sich einmal vorstellen und das jedes Jahr.

Beachten Sie bitte auch die nachfolgend einkopierten Originaldokumente.

Zuversichtliche Grüße

Ihr Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz
Tel.: 06131-72801

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Hinweis von H. Rencker:

Wenn eine Kündigung jederzeit möglich wäre, hätte es nicht der Erwähnung des Starttermins bedurft. Es ist damit zu rechnen, dass das Sonderkündigungsrecht ausgelaufen ist. Meinungsäußerungen sind nicht justiziabel.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

Anmerkung von Hartmut Rencker:

Die Laufzeit von 10 Jahren dient bei Erstverträgen der Amortisationssicherheit